Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, 02.11.2026, 3579

Antwort auf die Anfrage der AfD für den Rat am 19.11.2026 (Drucksachen-Nr. 2340/2025-2030)

Thema:

Ausnahmegenehmigung für das Schächten in Bielefeld – Häufigkeit, Kontrollen und tierschutzrechtliche Bewertung

Frage:
Wie viele Anträge auf Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG für das betäubungslose Schlachten (Schächten) wurden in den letzten zehn Jahren beim zuständigen Veterinäramt der Stadt Bielefeld gestellt, und wie viele davon wurden genehmigt?
Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Tierart, Anzahl der jeweils genehmigten Tiere und – soweit möglich – nach Anlass (z. B. Opferfest, laufende Versorgung).

Antwort:
Dem Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Stadt Bielefeld wurde bisher kein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG für das Schlachten ohne Betäubung vorgelegt und infolgedessen auch nicht genehmigt. Nach eigenen Erkenntnissen wurde bisher in ganz NRW kein entsprechender Antrag genehmigt.

Zusatzfrage 1:
Welche konkreten Auflagen und Kontrollmaßnahmen (z. B. Anwesenheit eines Amtstierarztes, Anforderungen an die Fixierung, Sachkundenachweise, Überwachung des Schächtvorgangs) werden bei erteilten Genehmigungen regelmäßig verfügt und wie wird deren Einhaltung überprüft und dokumentiert?

Bisher wurde keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Zusatzfrage 2:
Gibt es Erkenntnisse oder interne Bewertungen der Verwaltung darüber, ob und in welchem Umfang in Bielefeld oder im Zuständigkeitsbereich des Veterinäramts illegal (ohne Genehmigung) betäubungslos geschlachtet wird, und welche Maßnahmen wurden zur Verhinderung und Ahndung solcher Verstöße ergriffen?

Erkenntnisse zu nachgewiesenen illegalen Schlachtungen liegen dem Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt nicht vor. Zwar wurden in den letzte Jahren vereinzelt Schlachtabfälle von Wildschweinen, Geflügel und auch mal Schafen auf öffentlichen Flächen entsorgt. In keinem der Fälle konnte aber eindeutig festgestellt werden, dass es sich um eine illegale und/oder tierschutzwidrige Schlachtung gehandelt hat.

Julia Harmsen
Amtsleitung
Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt